

Satzung für den Förderverein Kinder- und Jugendförderverein Walddorfhäslach

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendförderverein Walddorfhäslach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walddorfhäslach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Kinder- und Jugendförderverein Walddorfhäslach e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Erziehung und Bildung und der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Erträge werden ausschließlich zu oben genannten Zwecken verwendet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Die Vorstandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßigsten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie wenigstens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingeht.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Betrag ist einmal, zu Beginn des Kalenderjahres, zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Er ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Mitgliederversammlung anders zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögen und Buchführung
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts
2. Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Sie ist ferner auf Antrag von 1/3 ihrer Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit. Schriftliche Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt bei einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins sind Stimmen von 80% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden. Sind 80% der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der gewählten Schriftführer/ in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Auf Wunsch können alle Mitglieder dieses Protokoll einsehen.

§ 10 Kassenführung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E- Mailadresse
 - evtl. Bankverbindung
 - Eintrittsdatum
 - Austrittsdatum

Diese Informationen werden lediglich zu Vereinszwecken genutzt und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Funktionsträgern, Helfern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (insbesondere Namen) und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Helfer hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Die Satzung wurde am _____ in Walddorfhäslach beschlossen.
Hierfür zeichnen alle anwesenden Mitglieder:

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift